

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision von GebR Anhang II, III und V (Gebührentarife der Präsidialdirektion, der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie und der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün)****1. Worum es geht**

Im Rahmen des 9. Haushaltverbesserungspakets hat der Stadtrat im Jahr 2002 grundsätzlich kostendeckende Bestattungsgebühren beschlossen; Ausnahme bildeten einzelne Vergünstigungen für Stadtbernerinnen und Stadtberner. Die damals verabschiedeten Gebühren decken aber die realen Kosten heute nicht. Deshalb werden nun aufgrund des immer noch bestehenden Finanzdrucks gezielte Anpassungen bei den Friedhofs- und Bestattungsgebühren vorgeschlagen. Dadurch kann der Kostendeckungsgrad bei den gebührenpflichtigen Leistungen erhöht werden.

Daneben hat die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün im Zusammenhang mit dem vom Gemeinderat am Runden Tisch vom Januar 2007 geschnürten Sparpaket nebst verschiedenen konkretisierten Sparvorgaben ab 2008 eine globale Kürzungsvorgabe zu erfüllen. Die punktuelle Erhöhung bestehender Gebühren und die Schaffung einzelner neuer Gebührentatbestände unterstützen diese Bemühungen.

Zugleich erfolgen formelle Anpassungen, welche nicht zu Mehreinnahmen führen.

Die Vorlage enthält folgende Anpassungen:

- Formelle Anpassungen
  - Überführung der Gebühren des ehemaligen Rechtsdiensts von Anhang II in Anhang V;
  - Überführung der Gebühren für das Zirkus- und Messegelände Allmend von Anhang III in Anhang V;
  - Korrektur von Verweisen auf andere Ziffern des Gebührentarifs von Anhang V.
- Erhöhung bestehender Gebühren
  - Verschiedene Friedhof- und Bestattungsgebühren.
- Schaffung neuer Gebührentatbestände
  - Bewilligung für die Inanspruchnahme des Hyspa-Areals für die Durchführung von Veranstaltungen (analog dem Zirkusplatz);
  - Inanspruchnahme von verschiedenen öffentlichen Grünanlagen für die Durchführung von Veranstaltungen (analog den Strassen und Plätzen);
  - Verschiedene Friedhof- und Bestattungsgebühren (teilweiser Verzicht auf Gratisdienstleistungen und Gratisbestattungen für Einwohnerinnen und Einwohner).

## **2. Übersicht über die Anpassungen**

Aus der Beilage (Synopsis) sind die Anpassungen der Gebühren für Anhang V des Gebührenreglements (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) im Detail ersichtlich.

## **3. Zu den einzelnen Anpassungen**

Die Vorlage beinhaltet Anpassungen in drei Anhängen des Gebührenreglements, nämlich in Anhang II (Präsidialdirektion), Anhang III (Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie) und Anhang V (Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün). Die Anpassungen in den Anhängen II und III werden nötig, weil von dort Gebührentatbestände in Anhang V überführt werden.

Die vorgesehenen Anpassungen des Gebührenreglements sind im Änderungsmodus gekennzeichnet.

### **a. Gebührentarif der Präsidialdirektion (Anhang II des Gebührenreglements)**

Es handelt sich um eine formelle Anpassung, das heisst die Höhe der Gebühren bleibt unverändert.

Im Rahmen der Regierungsreform (5 statt 7) wurde der Rechtsdienst für Bau- und Planungsfragen der Präsidialdirektion zugeteilt.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2006 im Zuge der Verwaltungsreorganisation die Auflösung des bisherigen Rechtsdienstes beschlossen; dessen Aufgaben werden seither durch die Generalsekretariate der Präsidialdirektion und der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün wahrgenommen.

Ziffer 8 von Anhang II enthält ausschliesslich Gebührentatbestände des Rechtsdienstes bezüglich Konzessionen für die Sondernutzung des öffentlichen Bodens. Diese Leistungen werden von der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün erbracht. Deshalb sind diese Gebührentatbestände aus dem Anhang II (Präsidialdirektion) zu entfernen und in den Anhang V (Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) zu überführen. Der Titel von Ziffer 8 „Rechtsdienst“ wird angepasst.

Auszug aus Anhang II (Gebührentarif der Präsidialdirektion): Dieser Auszug wird aus Anhang II gestrichen und mit den genannten Anpassungen in Anhang V überführt (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün)

		Tarif/Franken	
<b>5</b>	<b>GENERALSEKRETARIAT</b>		
<b>5.1</b>	<b>Konzessionen für die Sondernutzung öffentlichen Bodens (Verwaltungsvermögen)</b>		
	Die Erteilung von Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch ist Sache der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie <sup>1 2</sup>		
<b>5.1.1</b>	<b>Altstadt<sup>3</sup></b>	Jahresgebühr <i>pro m<sup>2</sup></i>	Jahresgebühr <i>Minimale</i>
	Das Gebiet der Altstadt umfasst die obere Altstadt, die untere Altstadt und die Matte. Die Altstadt endet an den altstadtseitigen Enden der Brücken; im Westen an Bollwerk, Bubenbergplatz und Hirschengraben		
5.1.1.1	Verbindungsgänge (ausgenommen Fluchtwege)	73.50	143.50
5.1.1.2	Keller-, Lager-, Werkstatträume und dergleichen	30.50	143.50
5.1.1.3	Luftschutzräume (in Friedenszeiten)	30.50	143.50
5.1.1.4	Warenlifte (grundsätzlich nur bei Lauben zulässig)	143.50	143.50
5.1.1.5	Trafostationen und dergleichen	30.00	150.00
5.1.1.6	Wintergärten, feste Podeste und dergleichen für Aussenrestaurants	100.00- 180.00	
<b>5.1.2</b>	<b>Übriges Stadtgebiet<sup>4</sup></b>		
5.1.2.1	Verbindungsgänge (ausgenommen Fluchtwege)	30.50	86.50
5.1.2.2	Keller-, Lager-, Werkstatträume und dergleichen	15.00	86.50
5.1.2.3	Luftschutzräume (in Friedenszeiten)	15.00	86.50
5.1.2.4	Warenlifte	86.50	86.50
5.1.2.5	Trafostationen und dergleichen	15.00	75.00

<sup>1</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0395/2005 vom 23. März 2005

<sup>2</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

<sup>3</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

<sup>4</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

5.1.2.6	Wintergärten, feste Podeste und dergleichen für Aussen-restaurants	80.00-130.00	
<b>5.1.3</b>	<b>Ganzes Stadtgebiet<sup>5</sup></b>		
5.1.3.1	Vordächer, Balkone, Erker und dergleichen	15.00	30.50
5.1.3.2	Licht- und Luftschächte, Vor- und Kellertreppen und dergleichen	24.00	59.00
5.1.3.3	Öltanks und dergleichen	24.00	86.50
5.1.3.4	Stützmauern und dergleichen	3.00-10.00	30.00
		Pro Stück	Pro Laufmeter
5.1.3.5	Überspannleitungen in Hochlage (einmalig)		7.50
5.1.3.6	Blitzschutzanlagen (einmalig)	104.00	3.00
5.1.3.7	Neue und bestehende Rohrleitungen und Kabel a. unterirdisch b. oberirdisch		3.00 0.50
5.1.3.8	Mobilfunk-Antennen und dergleichen	150.00–20 000.00	
5.1.3.9	Vertrieb kommerzieller Presseerzeugnisse auf öffentlichem Boden durch Verteil- oder Verkaufskästen (Maximalmasse: B: 45 cm; H: 100 cm; T: 60 cm)	500.00	
5.1.3.10	Weitervermietung von Kabelschutzrohren durch Konzessionärinnen oder Konzessionäre an nicht als Fernmeldeunternehmung konzessionierte Unternehmungen		3.00
		Bis 200m2 pro m2	Ab 200m2 pro m2
5.1.3.11	Pflanzland auf Terrain, das für Strassen reserviert ist	0.45–1.10	0.35–0.90
5.1.3.12	Ausarbeitung und Erneuerung von Konzessionen (einmalig)	300.00–2000.00	

#### **b. Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Anhang III des Gebührenreglements)**

Hier geht es um die Überführung von Anhang III Teile Ziffer 4.2.8.2 (Chilbiplatz Bümpliz, Wiesenteil) und ganze Ziffer 4.2.8.3 (Zirkus- und Messegelände Allmend) in Anhang V.

Mit der Ergänzung vom 19. Dezember 2005 zur Grundsatzvereinbarung betreffend Messe und Veranstaltungsstandort Wankdorf-Bern Allmend vom 15. Dezember 2005 vermietete Stadt-

<sup>5</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

bauten Bern als Eigentümerin der Allmenden und einzelner Teilflächen des Messeplatzes diese Flächen an die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Stadtgärtnerei). Damit ging die Zuständigkeit für das Zirkus- und Messegelände Allmend von der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Gewerbepolizei) an die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Stadtgärtnerei) über. Der Gebührentatbestand muss deshalb in Anhang III gestrichen und in Anhang V überführt werden.

*Auszug aus Anhang III (Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie): Dieser Auszug wird in der dargestellten geänderten Form in Anhang V aufgenommen (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün)*

4.2.	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag):	
4.2.1	Chilbiplatz Bümpliz (Wiese)	150.00–250.00
4.2.2	Zirkus- und Messegelände Allmend	400.00–3000.00

#### **c. Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Anhang V des Gebührenreglements)**

Nachstehend sind alle Änderungen von Anhang V aufgeführt. Einerseits sind dies Änderungen des bisherigen Anhangs V. Andererseits sind auch die obgenannten Gebührentatbestände, welche aus Anhang II und III des Gebührenreglements in Anhang V überführt werden, integriert.

##### **1. Friedhof- und Bestattungsgebühren**

Die hauptsächlichen Anpassungen betreffen einerseits die Einführung von Gebühren für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern, welche für gewisse Leistungen bisher keine Gebühren bezahlten und andererseits die Erhöhung von bisherigen Gebühren für bestimmte Leistungen sowohl für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern als auch für Auswärtige.

Für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern werden nach wie vor keine Grabplatzgebühren erhoben. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Beisetzung sollen aber neu mittels Gebühren abgegolten werden und gewisse Gebühren sollen an die realen Kosten angepasst werden.

##### **1.1 Einführung von neuen Gebühren für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern (bisher gratis)**

- Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab (Ziffer 4.1.3.1.3)
- Sargbestattung in Gemeinschaftswiesengrab (Ziffer 4.1.3.2.4)

Soll von der Stadtgärtnerei im Vergleich zu den letzten Jahren ein besserer Kostendeckungsgrad in den Friedhöfen erreicht werden, sind diese Gebühren ein unabdingbarer Schritt in die richtige Richtung. In der Vergangenheit wurde das Thema der Bestattungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern kontrovers diskutiert. Die

Tendenz der politischen Diskussion wies dabei in Richtung Gebührenfreiheit. Die finanzielle Lage der Stadt ruft dagegen nach Mehreinnahmen. Gebühren drängen sich deshalb auch hier auf. Unter Berücksichtigung der bisherigen Diskussion wird die Gebühr für die Sargbestattung im Gemeinschaftswiesengrab unterhalb der Kostendeckungsgrenze von rund Fr. 1 200.00 angesetzt (Erhöhung von Fr. 0.00 auf Fr. 800.00). Die Gebühr für die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab wird gleich festgesetzt wie bei den übrigen Urnenbeisetzungsarten (Erhöhung von Fr. 0.00 auf Fr. 200.00).

1.2 Erhöhung von bereits bestehenden Gebühren für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern infolge Anpassung an die realen Kosten

- Grabverwaltung (Ziffer 4.1.1.1)
- Sargbestattung in Reihen- oder Familiengrab sowie in Moslemgrabfeld (Ziffer 4.1.3.2.1)
- Bestattung Exhumationssarg in zu öffnendes Grab (Ziffer 4.1.3.2.5)
- Beiträge an Pflege des Grabs und des Grabfelds (Ziffer 4.1.6.1 – 4.1.6.5)

Die Erhöhung der Gebühren für die Grabverwaltung (Ziffer 4.1.1.1) kommt der Kostentwahrheit wesentlich näher als die bisherigen Gebühren, welche gemessen am Aufwand deutlich zu tief angesetzt waren. Die Erhöhung ist absolut gesehen bescheiden (Fr. 50.00 statt Fr. 20.00 für Stadtbernerinnen und Stadtberner bzw. Fr. 70.00 statt Fr. 25.00 für Auswärtige).

Bei den Sargbestattungen (Ziffer 4.1.3.2.1 und 4.1.3.2.5) erfolgt eine Gebührenerhöhung entsprechend den im Jahresbericht 2006 der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, Produktegruppen-Rechnung, Band 2, Seite 64 ausgewiesenen Kosten. Danach betragen die durchschnittlichen Kosten pro Sargbestattung Fr. 1 233.00.

Für die Grabpflege (Ziffer 4.1.6.1 – 4.1.6.5) ist gemäss heutiger Erkenntnis von durchschnittlich Fr. 50.00 pro Jahr und Grabplatz auszugehen, d.h. von Fr. 1 000.00 für 20 Jahre. Dies gilt für Reihengräber und Moslemgrabfeld. Die Beiträge für die übrigen Grabarten (Haingrab Ziffer 4.1.6.2, Familiengrab Ziffer 4.1.6.3) müssen entsprechend höher angesetzt werden, weil der Aufwand dort auch grösser bzw. die Ruhedauer länger ist. Die Gebühren für die Pflege der Urnennischen (Ziffer 4.1.6.4) müssen mit den anderen Grabpflegegebühren einigermaßen synchronisiert werden.

1.3 Erhöhung von bereits bestehenden Gebühren für Auswärtige

- Grabverwaltung (Ziffer 4.1.1.1)
- Bestattung in Reihen- oder Familiengrab sowie in Moslemgrabfeld (Ziffer 4.1.3.2.1)
- Sargbestattung in Gemeinschaftswiesengrab (Ziffer 4.1.3.2.4)
- Bestattung Exhumationssarg in zu öffnendes Grab (Ziffer 4.1.3.2.5)
- Beiträge an Pflege des Grabs und des Grabfelds (Ziffer 4.1.6.1 – 4.1.6.5)

Auch hier kann auf die durchschnittlichen Kosten pro Sargbestattung von Fr. 1 233.00 und die Ausführungen zur Grabpflege verwiesen werden.

## 1.4 Formelle Anpassungen

Die übrigen Anpassungen sind formeller Art und betreffen die Korrektur von Verweisen auf andere Ziffern des Gebührentarifs (bei Ziffer 4.1.3.2.1, 4.1.3.2.2, 4.1.3.2.4, 4.1.4.2 und 4.1.5.4)

*Auszug aus Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün)*

<b>4</b>	<b>STADTGÄRTNEREI<sup>6</sup></b>		
<b>4.1</b>	<b>Friedhof- und Bestattungsgebühren<sup>7</sup></b>	Einwohner und Einwoh- nerinnen der Stadt Bern	Auswär- tige
4.1.1	Verwaltungsgebühren		
4.1.1.1	Gebühr für Grabverwaltung Führen der Kontrolle, administrative Arbeiten im Zu- sammenhang mit Grabaufhebung, Abklärung i.S. Grabstein etc.	50.00	70.00
4.1.1.2	Bewilligungsgebühr für die Beisetzung in anderem Friedhof	100.00	
4.1.2	Grabplatzgebühren		
4.1.2.1	Reihengräber:		
4.1.2.1.1	Urnenreihengrab Erwachsene 20 Jahre / max. 4 Urnen / nicht verlängerbar	1200.00	1500.00
4.1.2.1.2	Sargreihengrab Erwachsene (inkl. Moslemgrabfeld) 20 Jahre / max. 1 Sarg und 4 Urnen / nicht verlänger- bar	1500.00 <sup>8</sup>	2000.00 <sup>9</sup>
4.1.2.1.3	Sargreihengrab Kinder bis 14 Jahre 20 Jahre / max. 1 Sarg und 2 Urnen / nicht verlänger- bar		
4.1.2.1.4	Diakonissengrab	00.00	750.00

<sup>6</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

<sup>7</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 276/2002 vom 19. September 2002

<sup>8</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1404/2003 vom 17. September 2003

<sup>9</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1404/2003 vom 17. September 2003

4.1.2.2	Wahlgräber:		
4.1.2.2.1	Urnenhaingrab freie Anordnung im Hain / 20 Jahre / max. 4 Urnen / nicht verlängerbar	1800.00	2000.00
4.1.2.2.2	Familiengrab freie Anordnung / 40 Jahre / pro 20 Jahre 1 Sarg und unbeschränkte Urnenzahl / verlängerbar	6000.00	12 000.00
4.1.2.3	übrige Grabarten:		
4.1.2.3.1	Urnennischen 20 Jahre / verlängerbar	2000.00	4000.00
4.1.2.3.2	Gemeinschaftsgrab für Urnen, Gruft und Rasen	0.00	750.00
4.1.2.3.3	Grab nicht meldepflichtige Frühgeburt Urne oder Sarg	0.00	0.00
4.1.2.3.4	Gemeinschaftswiesengrab für Säрге 20 Jahre / max. 1 Sarg / nicht verlängerbar	0.00	750.00
4.1.3	Bestattungen / Beisetzungen		
4.1.3.0	Kinder bis 14 Jahre: Es werden keine Bestattungs- / Beisetzungsgebühren erhoben		
4.1.3.1	Urnenbeisetzung:		
4.1.3.1.1	Beisetzung Urne in Reihen-, Hain- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Bringen der Urne zum Grab, Beisetzen der Urne, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs	200.00	220.00
4.1.3.1.2	Beisetzen Urne in Urnennische Öffnen der Nische, Bringen der Urne zur Nische, Beisetzen der Urne, Schliessen der Nische, Platzieren der Kränze und Blumen, nach Ablauf der Konzessionsdauer Beisetzen der Asche im Friedhofareal	200.00	220.00
4.1.3.1.3	Beisetzen Urne in Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft) Öffnen des Grabs, Beisetzen der Urne/Asche, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen	200.00	220.00
4.1.3.1.4	Gleichzeitige Beisetzung jeder weiteren Urne in Reihen-, Hain-, Familiengrab oder Nische	100.00	110.00

4.1.3.2	Bestattung Sarg:		
4.1.3.2.1	Bestattung Sarg in Reihen- oder Familiengrab sowie in Moslemgrabfeld Öffnen des Grabs, Bringen des Sargs zum Grab, Bestatten des Sargs, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs Bestattung Exhumationssarg in neues Grab Öffnen des Grabs, Bringen des Sargs zum Grab, Bestatten des Sargs, Schliessen des Grabs (zuzüglich Art. 4.1.5.3)	1000.00	1200.00
4.1.3.2.2	Bestattung Sarg Kinder bis 14 Jahre in Kindergrab Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1		
4.1.3.2.3	Beisetzen Urne oder Särgelein nicht meldepflichtige Frühgeburt		
4.1.3.2.4	Gemeinschaftswiesengrab für Säрге Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1, ohne Setzen des Holzkreuzes	800.00	1000.00
4.1.3.2.5	Bestattung Exhumationssarg in zu öffnendes Grab	1000.00	1200.00
4.1.3.2.6	Zuschlag für Tieferlegen eines Zink- oder Eichensargs	220.00	220.00
4.1.4	Erstanlage des Grabes		
4.1.4.1	Erstanlage Reihen-, Hain-, Moslemgrab Auffüllen des Grabs mit Humus, Herrichten des Grabs, Erstellen des Pflanzenrands, Dauerbegrünung – wenn das Grab nicht durch die Hinterbliebenen, beauftragte Dritte bepflanzt wird resp. wenn kein Bepflanzungsauftrag erteilt wird	in Bestattungsgebühr inbegriffen	in Bestattungsgebühr inbegriffen
4.1.4.2	Erstanlage Familiengrab Leistungen wie Ziff. 4.1.4.1	nach Aufwand	nach Aufwand
4.1.5	Exhumation		
4.1.5.1	Urnenausgrabung aus Reihen-, Hain- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Urne, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Platzes, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung	220.00	220.00
4.1.5.2	Gleichzeitige Ausgrabung jeder weiteren Urne	55.00	55.00
4.1.5.3	Sargausgrabung aus Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Überreste, Legen der Überreste in Exhumationssarg, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Grabs, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung (ohne Exhumationssarg)	2500.00	2500.00

4.1.5.4	Bestattung Exhumationssarg in offenes Grab Gleichzeitiges Verlegen eines Sarges (Exhumation) in ein anderes Grab anlässlich der Beerdigung eines/r Verstorbenen (zuzüglich Art. 4.1.5.3)	0.00	0.00
4.1.6	Beitrag an Pflege des Grabs und des Grabfelds Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfelder, anlässlich welchen bei Bedarf die einzelnen Gräber gegossen und gejätet werden, die Ränder der Gräber und die Sträucher zurückgeschnitten werden, die Bepflanzung der letzten Saison abgeräumt wird, der Rasen gemäht, das Laub weggeräumt und die Wege unterhalten werden.		
4.1.6.1	Beitrag Reihengrab inkl. Moslemgrabfeld für die gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1000.00	1200.00
4.1.6.2	Beitrag Haingrab für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1200.00	1400.00
4.1.6.3	Beitrag Familiengrab (pro gekaufte Grabstelle) für 40 Jahre	3000.00	4000.00
4.1.6.4	Beitrag Urnennische für 20 Jahre	320.00	380.00
4.1.6.5	Beitrag Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft)	200.00	550.00
4.1.6.6	Beitrag Grabfeld nicht meldepflichtige Frühgeburt	0.00	0.00

## 2. Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen

Die Stadtbauten Bern (StaBe) ist Eigentümerin der meisten Grünanlagen in der Stadt Bern. Sie hat diese Anlagen der Stadtgärtnerei vermietet. Gemäss Rahmenvertrag vom 15. Dezember 2004 zwischen der Stadt und der StaBe ist die Stadtgärtnerei verantwortlich für die Nutzung, die Pflege und den Unterhalt der Grünanlagen. In diesem Sinne erbringt die Stadtgärtnerei gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern quasi hoheitliche Leistungen und ist deshalb berechtigt, dafür Gebühren zu erheben. Die Aufwendungen der Stadtgärtnerei im Zusammenhang mit Veranstaltungen wurden bisher nicht abgegolten. Diese Ungleichbehandlung mit den übrigen Strassen und Plätzen soll korrigiert werden, indem auch für die Grünanlagen entsprechende Gebührentatbestände geschaffen werden.

Exkurs zu den Eigentumsverhältnissen:

- |   |             |
|---|-------------|
| - Grosse Allmend                                  | StaBe       |
| - Brünen Überdeckung (Nutzungsvertrag)            | Kanton Bern |
| - Aarstrasse Grünanlage                           | ewb         |
| - Bümpliz Chilbimatte                             | StaBe       |
| - Gaswerkareal                                    | StaBe       |
| - Goumoensmatte Spielplatz                        | StaBe       |
| - Grosse Schanze (Baurechts- und Nutzungsvertrag) | Kanton Bern |
| - Kleine Schanze                                  | StaBe       |
| - Münsterplattform                                | StaBe       |
| - N6-Überdeckung Sonnenhof (Nutzungsvertrag)      | Kanton Bern |
| - Hirschengraben                                  | LV          |
| - Schlosspark Bümpliz (altes und neues Schloss)   | LV          |

Bezüglich Zirkusplatz und Hyspa-Areal liegt ein Spezialfall vor. Die StaBe hat diese Areale der Stadtgärtnerei vermietet (Grundsatzvereinbarung vom 21. Dezember 2005 betreffend Messe- und Veranstaltungsstandort Wankdorf-Allmend Bern und Ergänzung vom 19. Dezember 2005 sowie Folgevereinbarung vom 15. Februar 2007 zur Grundsatzvereinbarung betreffend Messe- und Veranstaltungsstandort Wankdorf-Allmend Bern vom 15. Dezember 2005). Die Stadtgärtnerei hat die Areale ihrerseits der BEA weiter vermietet und erhält gemäss obgenannter Folgevereinbarung von dieser einerseits Fr. 160 000.00 Miete pro Jahr. Diese Miete bezahlt die BEA für eigene Nutzungen. Andererseits schliesst die BEA bezüglich Nutzung der Areale durch Dritte ihrerseits Verträge mit diesen Dritten im Namen und in Vertretung der Stadt ab (gemäss Konzept und Vereinbarung vom 15. Februar 2007 zur Vermietung des Zirkusplatzes an kulturelle Veranstaltende) und erhebt die Gebühren gemäss Gebührenreglement im Auftrag und im Namen der Stadt. Sie überweist diese Einnahmen an die Stadtgärtnerei. Dass diese Gebühren durch Dritte im Auftrag und im Namen der Stadt erhoben werden dürfen, muss ins Gebührenreglement aufgenommen werden, da die BEA (oder allenfalls andere Dritte) von sich aus nicht hoheitlich auftreten und Gebühren erheben können. Zuständig zur Erteilung eines solchen Auftrags soll die entsprechende Direktion (vorliegend die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) im Namen des Gemeinderats sein.

Die Gebühren für das Hyspa-Areal sind bisher nicht im Gebührenreglement aufgeführt. Dies soll jetzt nachgeholt werden. Der Gebührenrahmen wird sinnvollerweise ähnlich ausgestaltet wie derjenige für das Zirkus- und Messegelände. Die Untergrenze wird jedoch tiefer, d.h. auf Fr. 200.00 festgesetzt, damit dort auch kleinere Nutzungen privater Art erschwinglich bleiben (z.B. Festhütte für Nationalfeiertag einer ausländischen Bevölkerungsgruppe oder Aufstellen von Infrastruktur für Sportanlässe).

Die folgenden Ziffern werden (zumindest teilweise bezüglich Chilbiplatz Bümpliz, Wiese) von Anhang III in Anhang V überführt. Sie müssen in Anhang III gestrichen werden. Insofern handelt es sich um eine formelle Anpassung. Für die Wiese des Chilbiplatzes Bümpliz war der Gebührentatbestand bisher im Anhang III der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie aufgeführt. Neu wird er dort gestrichen und in Anhang V der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün überführt. Der Hartplatzteil des Chilbiplatzes Bümpliz verbleibt im Anhang III. Die Gebühr für die Wiese wird nach unten angepasst, damit sie sich angemessen in den Gebührenkatalog für die Grünanlagen einfügen lässt. Der Gebührenrahmen für den Hartplatz bleibt unverändert. Die übrigen Grünanlagen werden neu ins Gebührenreglement aufgenommen.

Die Höhe der Gebühren wurde so gewählt, dass sie sich in das Gefüge der bereits bestehenden Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds für Veranstaltungen (GebR Anhang III Ziffer 2.5.6 und 4.2.8) einfügen.

<b>4.2.</b>	<b>Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag):</b>	
4.2.1	Zirkus- und Messegelände Allmend (wie bisher) Die zuständige Direktion kann im Namen des Gemeinderats Dritte <b>schriftlich</b> ermächtigen, diese Gebühren im Namen und in Vertretung der Stadtverwaltung zu erheben.	400.00–3000.00
4.2.2	Hyspa-Areal Allmend Die zuständige Direktion kann im Namen des Gemeinderats Dritte <b>schriftlich</b> ermächtigen, diese Gebühren im Namen und in Vertretung der Stadtverwaltung zu erheben.	200.00–3000.00
4.2.3	Parkanlagen wie namentlich Grosse Schanze, Kleine Schanze, Brünnenpark	200.00–1000.00
4.2.4	Schlosspark Bümpliz	100.00–500.00
4.2.5	Chilbiplatz Bümpliz (Wiese)	150.00–250.00
4.2.6	Grünanlagen wie namentlich Aarstrasse, Gaswerkareal, Goumoënsmatte, Münsterplattform, N6-Überdeckung	100.00–250.00

### 3. Formelle Anpassungen

Diese Anpassungen beinhalten weder neue Gebühren noch eine Veränderung der Gebührenehöhe.

#### a. Korrektur von Verweisen auf andere Ziffern des Gebührentarifs

Korrektur von Verweisen auf andere Ziffern des Gebührentarifs (Anhang V Ziffer 4.1.3.2.1, Sargbestattung in Reihen- oder Familiengrab sowie in Moslemgrabfeld, 4.1.3.2.2, Sargbestattung Kinder, 4.1.3.2.4, Sargbestattung in Gemeinschaftswiesengrab, 4.1.4.2, Erstanlage Familiengrab und 4.1.5.4, Bestattung Exhumationsarg)

#### b. Überführung von Anhang II Ziffer 8 in Anhang V (als neue Ziffer 5)

Die folgende Ziffer 5 stellt lediglich die obgenannte formelle Anpassung dar, indem diese Gebühren von Anhang II in Anhang V des Gebührenreglements verschoben werden.

<b>5</b>	<b>GENERALSEKRETARIAT</b>		
<b>5.1</b>	<b>Konzessionen für die Sondernutzung öffentlichen Bodens (Verwaltungsvermögen)</b>		
	Die Erteilung von Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch ist Sache der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie <sup>10 11</sup>		
<b>5.1.1</b>	<b>Altstadt<sup>12</sup></b>	Jahresgebühr <i>pro m<sup>2</sup></i>	Jahresgebühr <i>Minimale</i>
	Das Gebiet der Altstadt umfasst die obere Altstadt, die untere Altstadt und die Matte. Die Altstadt endet an den altstadtseitigen Enden der Brücken; im Westen an Bollwerk, Bubenbergplatz und Hirschengraben		
5.1.1.1	Verbindungsgänge (ausgenommen Fluchtwege)	73.50	143.50
5.1.1.2	Keller-, Lager-, Werkstatträume und dergleichen	30.50	143.50
5.1.1.3	Luftschutzräume (in Friedenszeiten)	30.50	143.50
5.1.1.4	Warenlifte (grundsätzlich nur bei Lauben zulässig)	143.50	143.50
5.1.1.5	Trafostationen und dergleichen	30.00	150.00
5.1.1.6	Wintergärten, feste Podeste und dergleichen für Aussenrestaurants	100.00- 180.00	
<b>5.1.2</b>	<b>Übriges Stadtgebiet<sup>13</sup></b>		
5.1.2.1	Verbindungsgänge (ausgenommen Fluchtwege)	30.50	86.50
5.1.2.2	Keller-, Lager-, Werkstatträume und dergleichen	15.00	86.50
5.1.2.3	Luftschutzräume (in Friedenszeiten)	15.00	86.50
5.1.2.4	Warenlifte	86.50	86.50
5.1.2.5	Trafostationen und dergleichen	15.00	75.00
5.1.2.6	Wintergärten, feste Podeste und dergleichen für Aussenrestaurants	80.00- 130.00	

<sup>10</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0395/2005 vom 23. März 2005

<sup>11</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

<sup>12</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

<sup>13</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

<b>5.1.3</b>	<b>Ganzes Stadtgebiet<sup>14</sup></b>		
5.1.3.1	Vordächer, Balkone, Erker und dergleichen	15.00	30.50
5.1.3.2	Licht- und Luftschächte, Vor- und Kellertreppen und dergleichen	24.00	59.00
5.1.3.3	Öltanks und dergleichen	24.00	86.50
5.1.3.4	Stützmauern und dergleichen	3.00-10.00	30.00
		Pro Stück	Pro Laufmeter
5.1.3.5	Überspannleitungen in Hochlage (einmalig)		7.50
5.1.3.6	Blitzschutzanlagen (einmalig)	104.00	3.00
5.1.3.7	Neue und bestehende Rohrleitungen und Kabel a. unterirdisch b. oberirdisch		3.00 0.50
5.1.3.8	Mobilfunk-Antennen und dergleichen	150.00–20 000.00	
5.1.3.9	Vertrieb kommerzieller Presseerzeugnisse auf öffentlichem Boden durch Verteil- oder Verkaufskästen (Maximalmasse: B: 45 cm; H: 100 cm; T: 60 cm)	500.00	
5.1.3.10	Weitervermietung von Kabelschutzrohren durch Konzessionärinnen oder Konzessionäre an nicht als Fernmeldeunternehmung konzessionierte Unternehmungen		3.00
		Bis 200m2 pro m2	Ab 200m2 pro m2
5.1.3.11	Pflanzland auf Terrain, das für Strassen reserviert ist	0.45–1.10	0.35–0.90
5.1.3.12	Ausarbeitung und Erneuerung von Konzessionen (einmalig)	300.00–2000.00	

- c. Überführung von Anhang III Ziffer 4.2.8.3 (betreffend Zirkus- und Messegelände Allmend) in Anhang V (als neue Ziffer 4.2.1)

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

##### a. Friedhof- und Bestattungsgebühren

Bei den Friedhof- und Bestattungsgebühren ist die Schätzung von Mehreinnahmen schwierig. Geht man davon aus, dass die Dienstleistungen der Stadtgärtnerei in gleichem Umfang in Anspruch genommen werden, könnten Mehreinnahmen von ca. **Fr. 150 000.00** erwartet werden. Die Stadtgärtnerei schliesst aber gleichzeitig einen Rückgang der Inanspruchnahme ih-

<sup>14</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

rer Dienstleistungen nicht aus. In den letzten Jahren war ein Rückgang der jährlichen Bestatungen/Beisetzungen zwischen 1.7% und 9.4% zu verzeichnen. Ob dieser Rückgang mit der Gebührensituation zu tun hat, kann nicht beantwortet werden. Ebenso wenig, wie sich die neuen Gebühren auswirken werden.

**b. Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen**

Mit den neuen Gebühren für Veranstaltungen in den Grünanlagen können pro Jahr im besten Fall schätzungsweise **Fr. 50 000.00** an Mehreinnahmen eingenommen werden. Dies unter der Annahme, dass die Nutzung trotz Gebührenerhöhung und neuen Gebühren in etwa gleich bleibt.

**c. Formelle Anpassungen**

Die formellen Anpassungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

**d. Total geschätzte Mehreinnahmen**

Zusammenfassend könnte die vorliegende Teilrevision geschätzte Mehreinnahmen im Bereich von rund **Fr. 140 000.00 bis Fr. 200 000.00** (im besten Fall) bringen. Diese Schätzung ist mit Unsicherheiten behaftet, weshalb ein Rahmen als Grössenordnung für die voraussichtlichen Mehreinnahmen angegeben wird.

**Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11); Teilrevision betreffend die Anpassung der Gebühren gemäss GebR Anhang II, III und V (Gebührentarife der Präsidialdirektion, der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie und der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün).
2. Er beschliesst mit .... : .... Stimmen (X Enthaltungen) die Teilrevision des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11) betreffend die Gebührenanpassung bei den Gebühren gemäss GebR Anhang II, III und V (Gebührentarife der Präsidialdirektion, der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie und der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün) unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 wie folgt:
  - a. Anhang II  
**Ziffer 8 aufgehoben.**

## b. Anhang III

4.2.8	Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag):	
4.2.8.2	Chilbiplatz Bümpliz (Hartplatz ...)	150.00–500.00
<b>4.2.8.3</b>	<b>aufgehoben</b>	

## c. Anhang V

<b>4</b>	STADTGÄRTNEREI <sup>15</sup>		
<b>4.1</b>	Friedhof- und Bestattungsgebühren <sup>16</sup>	Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Bern	Auswärtige
4.1.1	Verwaltungsgebühren		
4.1.1.1	Gebühr für Grabverwaltung Führen der Kontrolle, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Grabaufhebung, Abklärung i.S. Grabstein etc.	<b>50.00</b>	<b>70.00</b>
4.1.3	Bestattungen / Beisetzungen		
4.1.3.1	Urnenbeisetzung:		
4.1.3.1.3	Beisetzen Urne in Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft) Öffnen des Grabs, Beisetzen der Urne/Asche, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen	<b>200.00</b>	220.00

<sup>15</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 163/2003 vom 8. Mai 2003

<sup>16</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 276/2002 vom 19. September 2002

4.1.3.2	Bestattung Sarg:		
4.1.3.2.1	Bestattung Sarg in Reihen- oder Familiengrab sowie in Moslemgrabfeld Öffnen des Grabs, Bringen des Sargs zum Grab, Bestatten des Sargs, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs Bestattung Exhumationssarg in neues Grab Öffnen des Grabs, Bringen des Sargs zum Grab, Bestatten des Sargs, Schliessen des Grabs (zuzüglich Art. 4.1.5.3)	<b>1000.00</b>	<b>1200.00</b>
4.1.3.2.2	Bestattung Sarg Kinder bis 14 Jahre in Kindergrab Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1		
4.1.3.2.4	Gemeinschaftswiesengrab für Säрге Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1, ohne Setzen des Holzkreuzes	<b>800.00</b>	<b>1000.00</b>
4.1.3.2.5	Bestattung Exhumationssarg in zu öffnendes Grab	<b>1000.00</b>	<b>1200.00</b>
4.1.4	Erstanlage des Grabs		
4.1.4.2	Erstanlage Familiengrab Leistungen wie Ziff. 4.1.4.1	nach Aufwand	nach Aufwand
4.1.5	Exhumation		
4.1.5.4	Bestattung Exhumationssarg in offenes Grab Gleichzeitiges Verlegen eines Sargs (Exhumation) in ein anderes Grab anlässlich der Beerdigung eines/r Verstorbenen (zuzüglich Art. 4.1.5.3)	0.00	0.00
4.1.6	Beitrag an Pflege des Grabs und des Grabfelds Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfelder, anlässlich welchen bei Bedarf die einzelnen Gräber gegossen und gejätet werden, die Ränder der Gräber und die Sträucher zurückgeschnitten werden, die Bepflanzung der letzten Saison abgeräumt wird, der Rasen gemäht, das Laub weggeräumt und die Wege unterhalten werden.		
4.1.6.1	Beitrag Reihengrab inkl. Moslemgrabfeld für die gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	<b>1000.00</b>	<b>1200.00</b>
4.1.6.2	Beitrag Haingrab für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	<b>1200.00</b>	<b>1400.00</b>
4.1.6.3	Beitrag Familiengrab (pro gekaufte Grabstelle) für 40 Jahre	<b>3000.00</b>	<b>4000.00</b>
4.1.6.4	Beitrag Urnennische für 20 Jahre	<b>320.00</b>	<b>380.00</b>
4.1.6.5	Beitrag Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft)	<b>200.00</b>	550.00

<b>4.2.</b>	<b>Bewilligungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Durchführung von Veranstaltungen, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte (pro Tag):</b>	
4.2.1	Zirkus- und Messegelände Allmend  Die zuständige Direktion kann im Namen des Gemeinderats Dritte schriftlich ermächtigen, diese Gebühren im Namen und in Vertretung der Stadtverwaltung zu erheben.	400.00–3000.00
4.2.2	Hyspa-Areal Allmend  Die zuständige Direktion kann im Namen des Gemeinderats Dritte schriftlich ermächtigen, diese Gebühren im Namen und in Vertretung der Stadtverwaltung zu erheben.	200.00–3000.00
4.2.3	Parkanlagen wie namentlich Grosse Schanze, Kleine Schanze, Brünnenpark	200.00–1000.00
4.2.4	Schlosspark Bümpliz	100.00–500.00
4.2.5	Chilbiplatz Bümpliz (Wiese)	150.00–250.00
4.2.6	Grünanlagen wie namentlich Aarstrasse, Gaswerkareal, Goumoënsmatte, Münsterplattform, N6-Überdeckung	100.00–250.00

<b>5</b>	<b>GENERALSEKRETARIAT</b>	
<b>5.1</b>	Konzessionen für die Sondernutzung öffentlichen Bodens (Verwaltungsvermögen)	
	Die Erteilung von Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch ist Sache der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie <sup>17 18</sup>	

<sup>17</sup> geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss 0395/2005 vom 23. März 2005

<sup>18</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

5.1.1	Altstadt <sup>19</sup>	Jahres- gebühr <i>pro m<sup>2</sup></i>	Jahres- gebühr <i>Minimale</i>
	Das Gebiet der Altstadt umfasst die obere Altstadt, die untere Altstadt und die Matte. Die Altstadt endet an den altstadtseitigen Enden der Brücken; im Westen an Bollwerk, Bubenbergplatz und Hirschengraben		
5.1.1.1	Verbindungsgänge (ausgenommen Fluchtwege)	73.50	143.50
5.1.1.2	Keller-, Lager-, Werkstatträume und dergleichen	30.50	143.50
5.1.1.3	Luftschutzräume (in Friedenszeiten)	30.50	143.50
5.1.1.4	Warenlifte (grundsätzlich nur bei Lauben zulässig)	143.50	143.50
5.1.1.5	Trafostationen und dergleichen	30.00	150.00
5.1.1.6	Wintergärten, feste Podeste und dergleichen für Aussenrestaurants	100.00– 180.00	
5.1.2	Übriges Stadtgebiet <sup>20</sup>		
5.1.2.1	Verbindungsgänge (ausgenommen Fluchtwege)	30.50	86.50
5.1.2.2	Keller-, Lager-, Werkstatträume und dergleichen	15.00	86.50
5.1.2.3	Luftschutzräume (in Friedenszeiten)	15.00	86.50
5.1.2.4	Warenlifte	86.50	86.50
5.1.2.5	Trafostationen und dergleichen	15.00	75.00
5.1.2.6	Wintergärten, feste Podeste und dergleichen für Aussenrestaurants	80.00-130.00	
5.1.3	Ganzes Stadtgebiet <sup>21</sup>		
5.1.3.1	Vordächer, Balkone, Erker und dergleichen	15.00	30.50
5.1.3.2	Licht- und Luftschächte, Vor- und Kellertreppen und dergleichen	24.00	59.00
5.1.3.3	Öltanks und dergleichen	24.00	86.50
5.1.3.4	Stützmauern und dergleichen	3.00-10.00	30.00

<sup>19</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

<sup>20</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

<sup>21</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 061/2002 vom 21. Februar 2002

		Pro Stück	Pro Laufmeter
<b>5.1.3.5</b>	Überspannleitungen in Hochlage (einmalig)		7.50
<b>5.1.3.6</b>	Blitzschutzanlagen (einmalig)	104.00	3.00
<b>5.1.3.7</b>	Neue und bestehende Rohrleitungen und Kabel a. unterirdisch b. oberirdisch		3.00 0.50
<b>5.1.3.8</b>	Mobilfunk-Antennen und dergleichen	150.00– 20 000.00	
<b>5.1.3.9</b>	Vertrieb kommerzieller Presseerzeugnisse auf öffentlichem Boden durch Verteil- oder Verkaufskästen (Maximalmasse: B: 45 cm; H: 100 cm; T: 60 cm);	500.00	
<b>5.1.3.10</b>	Weitervermietung von Kabelschutzrohren durch Konzessionärinnen oder Konzessionäre an nicht als Fernmeldeunternehmung konzessionierte Unternehmungen		3.00
		Bis 200m2 pro m2	Ab 200m2 pro m2
<b>5.1.3.11</b>	Pflanzland auf Terrain, das für Strassen reserviert ist	0.45–1.10	0.35–0.90
<b>5.1.3.12</b>	Ausarbeitung und Erneuerung von Konzessionen (einmalig)	300.00–2000.00	

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.

Bern, 13. Juni 2007

Der Gemeinderat

**Beilage:**

Synopsis als Übersicht über die Anpassungen von GebR Anhang V